

**Gemeinde Plüderhausen**  
Rems-Murr Kreis

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen**

**– Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (GBl. 2024 S. 98), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Bemerkung:

Auf männlich-weibliche Doppelform wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet, die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen (im Folgenden Feuerwehr genannt) erhalten für Einsätze („Pflichtaufgaben“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FwG) auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 €.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Werden die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr in Bereitschaft versetzt, so wird die Dauer des Einsatzes an der Versetzung in Einsatzbereitschaft und deren Auflösung bemessen.

(4) Für „Kann-Aufgaben“ (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FwG, insbesondere hinsichtlich der Brandsicherheitswache) gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 einsprechend.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag eine Entschädigung von 170,00 € gewährt.

(6) Benötigt ein Feuerwehrangehöriger nach einem Einsatz eine Ruhezeit so wird diese auf Antrag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gem. § 1 Abs. 1 ersetzt.

Notwendige Ruhezeiten zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungs- und Einsatzbereitschaft sind im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist.

(7) Dauert ein Einsatz der Feuerwehr über vier Stunden und ist der Einsatzort Plüderhausen, so leistet die Gemeinde gem. § 16 Abs. 1 S. 4 FwG einen Erfrischungszuschuss.

- (8) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (gem. § 16 Abs. 1 S. 3 FwG), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 10 Stunden wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und ihren Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 17 € je volle Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, soweit Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag eine Entschädigung von 170,00 € gewährt.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	200 €
Truppmann Teil 2	100 €
Atemschutzgeräteträger	75 €
Sprechfunker	50 €
Maschinist	100 €

## **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
- |  |              |
|--|--------------|
| a) Feuerwehrkommandant/ Abteilungskommandant Plüderhausen    | 1.275 €/Jahr |
| b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant                     | 900 €/Jahr   |
| c) Abteilungskommandant Walkersbach                          | 375 €/Jahr   |
| d) Stellvertretender Abteilungskommandant Walkersbach        | 190 €/Jahr   |
| e) Jugendfeuerwehrwart / Leiter Jugendfeuerwehr Plüderhausen | 415 €/Jahr   |
| f) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart                     | 160 €/Jahr   |
| g) Leiter Jugendfeuerwehr Walkersbach                        | 160 €/Jahr   |
| h) Gerätewart  | 800 €/Jahr   |

- |    |                                      |            |
|----|--------------------------------------|------------|
| i) | Erster stellvertretender Gerätewart  | 400 €/Jahr |
| j) | Zweiter stellvertretender Gerätewart | 200 €/Jahr |
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:
- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Feuerwehrkommandant/ Abteilungskommandant Plüderhausen   | 850 €/Jahr |
| b) | Stellvertretender Feuerwehrkommandant  | 600 €/Jahr |
| c) | Abteilungskommandant Walkersbach   | 250 €/Jahr |
| d) | Stellvertretender Abteilungskommandant Walkersbach   | 125 €/Jahr |
| e) | Schriftführer Plüderhausen   | 375 €/Jahr |
| f) | Stellvertretender Schriftführer Plüderhausen   | 125 €/Jahr |
| g) | Schriftführer Walkersbach  | 75 €/Jahr  |
| h) | Kassenverwalter Plüderhausen   | 375 €/Jahr |
| i) | Stellvertretender Kassenverwalter Plüderhausen   | 125 €/Jahr |
| j) | Kassenverwalter Walkersbach  | 75 €/Jahr  |
| k) | Gerätewarte, Funkwart, Zeugwart, Atemschutzgerätewart und Stellvertreter<br>(je geleistete volle Stunde) | 17 €/h     |
| l) | Gerätewart IT und Stellvertreter<br>(je geleistete volle Stunde)   | 17 €/h     |

#### **§ 4 Zuschuss an die Kameradschaftskasse**

Zur Abgeltung des Aufwands für notwendige Feuerwehrrübungen und erforderliche Alarmbereitschaftsdienste wird ein pauschaler Zuschuss von 70 €/Jahr je aktive ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr bezahlt. Stichtag ist jeweils der 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Mannschaftsstärken sind von den Abteilungskommandanten jeweils schriftlich zu melden.

Je Mitglied des Kameradschaftsbundes wird ein jährlicher Zuschuss von 15 € je Mitglied gewährt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Plüderhausen – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 08.03.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Plüderhausen, den 13.12.2024

Gez.

Benjamin Treiber

Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.